

Statuten

Des Zweigvereines: Yachtclub Eisenbahnersport St. Pölten.

Punkt 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Zweigverein führt den Namen „Yachtclub Eisenbahnersport St. Pölten“ (Kürzel: YES-St.Pölten) ist Zweigverein und juristische Person des Hauptvereines „Eisenbahner Sport und Kulturverein Werke Wörth“ (Kürzel: ESKV Werke-Wörth)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und hat sein Segelrevier im Donaustauraum Altenwörth mit Clubhaus und Steganlage Hollenburg bei Krems an der Donau.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen, **ist nicht vorgesehen**.

Punkt 2: Zugehörigkeit

Laut Geschäftsordnung des Hauptvereines „**Eisenbahner Sport und Kulturverein Werke Wörth**“ anerkennt der Zweigverein YES-St.Pölten dessen Beschlüsse unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzungen. Die Zugehörigkeit zu Sportverbänden liegt im Ermessen des Vereines, jedoch dürfen keine Bindungen eingegangen werden, die den vorliegenden Satzungen entgegenstehen.

Punkt 3: Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Interesse der Allgemeinheit die sportliche, kulturelle und geistige Tätigkeit seiner Mitglieder und ist überparteilich.

Punkt 4: Mittel zur Errichtung des Vereineszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Beabsichtigten Vereineszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

4. 1. Ideelle Mittel
 - a) Pflege des Körpersportes auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten-, und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
 - b) Bei Bedarf Abhaltung von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. von Lehrgängen und Schulungen.
 - c) Pflege des Gesanges und der Musik. Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Bei Bedarf Errichtung und Erhaltung von Freizeitanlagen.
 - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, und Informationsschreiben.
 - f) Bei Bedarf Unterstützung anderer gemeinnütziger Sportvereine bei ihrer Tätigkeit und Berücksichtigung vorliegender Satzungen.

4. 2. Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a) Mitglieds- und Sportförderungsbeiträge, Einschreibgebühren und Zusatzbeiträge.
Das Ausmaß des Mitgliedsbeitrages sowie des gleich hohen Sportförderungsbeitrages wird vom Sportausschuss, das Ausmaß des Zusatzbeitrages vom Vorstand festgesetzt. Grundsätzlich wird die Einbehaltung des Mitgliedbeitrages sowie des Sportförderungsbeitrages von den Eisenbahnbediensteten und Pensionisten im Wege des Gebührenabzuges durch den Sportausschuss veranlasst. Der Mitgliedsbeitrag wird den Vereinen in angemessenen Zeitabständen zur Verfügung gestellt. Der Sportförderungsbeitrag wird vom Sportausschuss zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke seiner zugehörigen Vereine und dessen Mitglieder verwendet. Der Mitgliedsbeitrag und Sportförderungsbeitrag aller anderen Mitglieder wird durch den Verein direkt vereinnahmt. Der Sportförderungsbeitrag wird dann in diesem Fall in angemessenen Zeitabständen dem Sportausschuss zur Verfügung gestellt.
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und sonstige Zuwendungen (Subventionen Sponsoreneinnahmen, etc.)
- c) Erträge aus der Kapitalverwaltung.
- d) Erträge aus der Abwicklung des Sportbetriebes.
- e) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Sportball, Kränzchen, etc.)
- f) Abhaltung eines Flohmarktes.
- g) Erträge aus dem Betrieb bzw. aus der Verpachtung einer Sportkantine.
- h) Erträge aus Verpachtung oder Verleihung von Clubbooten oder Sonstiges.

Punkt 5. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch die Vereinszweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Punkt 6. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat: a) aktive Mitglieder
b) Jugendmitglieder
c) fördernde Mitglieder
d) Ehrenmitglieder

ad a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich innerhalb des Vereines im Sinne des Vereinszweckes betätigen oder eine Funktion ausüben.

Ad b) Jugendmitglieder sind Kinder oder Jugendliche und Kinder oder Jugendliche unserer Mitglieder, die sich innerhalb des Vereines im Sinne des Vereinszweckes betätigen.

Ad c) Fördernde Mitglieder sind alle übrigen, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

Ad d) Als Ehrenmitglieder können über Beschluss der Generalversammlung physische oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich um die Errichtung des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder ihn fördern.

Punkt 7: Erwerb der Mitgliederschaft:

Mitglieder des Vereines können aller physischen Personen sowie juristische Personen männliche oder weiblichen Geschlechtes, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen.

Über die Aufnahme Aktiver, fördernde und Jugendmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

Punkt 8: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

8.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit jedem Jahresende erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

8.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der gleich hohen Sportförderungsbeiträge im Rückstand oder dem Vereinszweck gröblich zuwider handelt, wenn es das Ansehen und Wohl des Vereines schädigt, gegen die Vereinskameradschaft gröblich verstößt, und gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen setzen.

- 8.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann kein Einspruch erhoben werden.
- 8.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 8. 2. + 3. genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

Punkt 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die aktiven Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben. Sie nehmen mit den vollendeten 19 Lebensjahren an der Generalversammlung mit beschließender Stimme teil und haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie können in der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens 1 Woche vor dem für die Generalversammlung anberaumten Termin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die aktiven und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Sportförderungsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser jährlichen Gebühr befreit.

Punkt 10. Die Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentliche Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf einer halben Stunde abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist.

- 10.4. Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Qualifizierter Mehrheit von
2 Drittel
allen den Verein angehörenden Mitglieder und deren abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter

Punkt 11: Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b.) Beschlüßfassung über den Voranschlag,
- c.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f.) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g.) Beschlüßfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h.) Beratung und Beschlüßfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i.) Beschlüßfassung über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden.

Punkt 12: Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus Funktion mit Stimmrecht
- a.) dem Präsident
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassier
 - d.) deren Stellvertreter
 - e.) sowie höchstens Funktion ohne Stimmrecht
 - f.) 15 Beiräten (Referent-Sport, Jugend, Anlage, Presse, Schulung
 - g.)
 - h.) usw.)
- 12.2. Mehr als die Hälfte des Vorstandes sollen aus Eisenbahnern bestehen.
- 12.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 12.4. Der Vorstand wird vom Präsident einberufen.

- 12.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 12.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 12.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Punkt 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c.) Verwaltung des Vereinsvermögen,
- d.) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e.) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
- f.) Verkehr mit Behörden, Ämter und Personen in allen Vereinsangelegenheiten.
- g.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- h.) Kundmachungen erfolgen durch Aushang im Vereinslokal oder durch direkte Verständigung der Mitglieder. Dies gilt sowohl für Beschlüsse des Vorstandes als auch der Generalversammlung.

Punkt 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 14.1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen und gegenüber dritten Personen.
- 14.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a.) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
 - b.) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
 - c.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d.) Die Stellvertreter dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist.

- e.) Vorstandsmitglieder, die trotz rechtzeitiger Einladung 3 aufeinanderfolgende Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleiben, gelten als aus dem Vorstand ausgetreten und können bis zur nächsten Generalversammlung vom Vorstand andere Vereinsmitglieder kooptiert werden.
- f.) Alle Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Tätigkeit dem Verein voll verantwortlich und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- g.) Bekanntmachungen und schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, müssen, um für den Verein rechtsverbindlich zu sein, vom Präsident und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsident und Kassier gemeinsam unterfertigt werden. Im Falle der Verhinderung zeichnet der jeweilige Stellvertreter.

Punkt 15: Die Rechnungsprüfer:

- 15.1. Von der Generalversammlung werden zwei bis fünf Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3. Die Rechnungsprüfer gehören **nicht** dem Vorstand an, können aber zu Vorstandssitzungen, in denen über die Verwendung von Vereinsmittel beraten wird, zugezogen werden und nehmen an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 15.4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.3. 10.4. und 10.5. sinngemäß.

Punkt 16: Auflösung des Vereines:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 10.4. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

- 16.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes allenfalls vorhandenen Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteter Form den Vereinsmitglieder übergeben werden. Das Vereinsvermögen ist jedenfalls dem angehörenden Hauptverein ESKV – Werke Wörth zu übergeben, wenn dieser gemeinnützig ist, ansonsten wird es an einen gemeinnützigen, mildtätigen Zwecke im Sinne des §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung übergeben.

Punkt 17: Schlichtung von Streitigkeiten

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 4 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Punkt 18: Ergänzung durch DSGVO im Sport (Datenschutzgrundverordnung)

- 18.1. Die personenbezogenen Daten Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und E-Mailadresse der Vereinsmitglieder werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet und an den Fachverband „Österreichischen Segel-Verband – ZVR: 375279448“ im Sinne und unter Einhaltung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen GEM § 29 ABS 2 des Österreichischen Segel-Verbandes weitergegeben.“

Für den Vorstand
des Segelbootverein YES-St. Pölten (Yachtclub Eisenbahnen Sport - St. Pölten)

Präsident

Ing. Robert Leitner eh.